

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache

gegen

Steffen P.

Verteidiger: RA Koerner von Gustorf und RA Spörl

wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

(Zugang mit Kontrollstelle und Einlassverfahren)

1.

Die Hauptverhandlung findet an folgenden Tagen in Saal 013 des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (Justizzentrum Potsdam) statt:

Montag, den 2. November 2026, 09.30 Uhr,
Mittwoch, den 4. November 2026, 09.30 Uhr,
Donnerstag, den 5. November 2026, 09.30 Uhr,
Montag, den 9. November 2026, 09.30 Uhr,
Mittwoch, den 11. November 2026, 09.30 Uhr,
Donnerstag, den 12. November 2026, 09.30 Uhr,
Montag, den 16. November 2026, 09.30 Uhr,
Mittwoch, den 18. November 2026, 09.30 Uhr,
Montag, den 23. November 2026, 09.30 Uhr,
Donnerstag, den 26. November 2026, 09.30 Uhr,
Montag, den 30. November 2026, 09.30 Uhr,
Mittwoch, den 2. Dezember 2026, 09.30 Uhr,
Donnerstag, den 3. Dezember 2026, 09.30 Uhr,
Montag, den 7. Dezember 2026, 09.30 Uhr,
Mittwoch, den 9. Dezember 2026, 09.30 Uhr,
Donnerstag, den 10. Dezember 2026, 09.30 Uhr,
Montag, den 14. Dezember 2026, 09.30 Uhr,

Mittwoch, den 16. Dezember 2026, 09.30 Uhr.

Der Saal 013 des Verfassungsgerichts hat ca. 50 Sitzplätze für Zuhörer, von denen im vorderen Bereich des Zuhörerbereichs 20 Sitzplätze für akkreditierte Medienvertreter bis 10 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten Uhrzeit reserviert werden. Bis dahin nicht eingenommene reservierte Plätze werden an den jeweils nächsten anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben.

2.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich grundsätzlich sämtliche Zuhörer und Medienvertreter zu unterziehen haben. Diese Personen sind nach Vorweisen der Ausweispapiere (gültiger Bundespersonalausweis, Reisepass, Legitimationspapier für Ausländer) sowie bei Medienvertretern zusätzlich mit einem auf ihren Namen ausgestellten Presseausweis auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände durch Abtasten (ggfs. unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors) zu untersuchen. Das Mitführen solcher Gegenstände ist grundsätzlich untersagt. Dasselbe gilt für Aktentaschen und andere Behältnisse, Telefon- und Funkgeräte, tragbare Computer, internetzugangsfähige Karten/Sticks sowie für Ton- und Bildaufnahme bzw. -wiedergabe geeignete Geräte (gesonderte Regelung für Verfahrensbeteiligte und Medienvertreter zu Ziff. 4 und 5). Die zum Zwecke der Untersuchung eingesetzten Sicherheitskräfte dürfen verlangen, dass die Inhalte der Taschen und Kleidungsgegenstände entleert und vorgezeigt werden. Beanstandete Gegenstände und Taschen sind bis zum Ende der Sitzung gegen Übergabe einer Kontrollkarte unter Ausschluss der Haftung in Verwahrung zu nehmen.

Personen, die sich dieser Kontrolle nicht unterziehen, ist der Zutritt zum Sitzungssaal zu versagen.

3.

Der Einlass der Zuhörer und Medienvertreter in den Sitzungssaal beginnt 60 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit und erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft an der Kontrollstelle. Zuhörer bzw. Medienvertreter, die sich nicht ausweisen können oder wollen oder die die Durchsuchung oder Verwahrung der in Ziffer 2. bezeichneten Gegenstände ablehnen, werden nicht eingelassen. Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, können zurückgewiesen werden. Sind die unter Ziffer 1. angegebenen Sitzplätze vergeben, werden weitere Personen nicht in den Sitzungssaal eingelassen und zurückgewiesen.

4.

Zeugen, Nebenkläger, Adhäsionskläger, Dolmetscher, Sachverständige und die Vertreter der Medien werden an der Kontrollstelle nach dem für Zuhörer geltenden Verfahren eingelassen. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet. Sachverständige und Medienvertreter dürfen zudem ihre Laptops sowie ihre ausgeschalteten Mobiltelefone/Smartphones mit in den Sitzungssaal nehmen. Medienvertretern ist es zudem

gestattet Geräte für Ton- und Bildaufnahme bzw. -wiedergabe in den Sitzungssaal mitzunehmen. Die Nutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal durch akkreditierte Medienvertreter ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit diesen Geräten dürfen nicht durchgeführt werden. Das Versenden von Nachrichten und Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

In Fällen von Verstößen gegen diese Anordnung der Vorsitzenden wird sowohl eine sofortige Verweisung der zuwiderhandelnden Personen aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnung zur Nutzung von Laptops/Notebooks im Sitzungssaal vorbehalten.

Nicht akkreditierte Medienvertreter ist ausschließlich mitgeführtes Schreibzeug nach Überprüfung zu belassen. Mobiltelefone und Laptops/Notebooks können insoweit vor Eintritt in den Sitzungssaal gesondert in Verwahrung genommen werden, um eine rasche Auslöse zu ermöglichen. Sie werden unter Ausschluss der Haftung unter dem Namen des Medienvertreters hinterlegt und können unter Vorlage des Presseausweises jederzeit wieder ausgelöst werden; eine Verwahrung über den Sitzungstag hinaus ist nicht möglich;

5.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger sowie etwaige Nebenklägervertreter sind nach Vorzeigen entsprechender Legitimationspapiere ohne weitere Kontrolle zum Betreten des Sitzungssaales berechtigt. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen sowie von technischen Geräten (z.B. Laptop, Tablet, Mobiltelefon) in den Sitzungssaal gestattet. Kanzleimitarbeiter von Verteidigern sind wie Zuhörer zu behandeln.

6.

Zuhörer und Medienvertreter, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen, müssen sich bei Wiedereintritt erneut der für sie geltenden Einlasskontrolle unterziehen. Verlassen Zuhörer den Sitzungssaal außerhalb der vom Vorsitzenden angeordneten kürzeren Unterbrechungen (Sitzungspausen), so wird ihr Platz an den nächsten in der Schlange anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

7.

Das Tragen von Waffen und Ausrüstung ist nur den Sicherheitskräften der Polizei und der Justiz gestattet.

8.

Kontaktaufnahmen zwischen Zuhörern und dem Angeklagten und jede Art von Bekundungen (Beifall, Ausrufe etc.) im Sitzungssaal unmittelbar vor, in und unmittelbar nach der Hauptverhandlung sind zu unterlassen. Bei Verstößen hiergegen haben die Justizwachtmeister die Identität der betreffenden Personen festzustellen und den Vorgang der Vorsitzenden melden.

9.

Das Aufzeichnen der Hauptverhandlung mittels Mobiltelefone oder sonstiger dazu genutzter Hilfsmittel (z.B. Laptops, Diktiergerät) ist untersagt.

10.

Hinsichtlich der vorstehenden Anordnungen ist in Zweifelsfällen die Entscheidung die Vorsitzende einzuholen.

II.

(Akkreditierung der Medienvertreter sowie Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal)

1.

Die gemäß Ziffer I.1. reservierten 20 Sitzplätze sind aufgrund der begrenzten Saalkapazität ausschließlich an akkreditierte Medienvertreter zu vergeben. Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach dem Prioritätsprinzip durch Email an die Pressestelle des Landgericht Potsdam (Adresse: presselgp@lgp.brandenburg.de). Die ersten 20 eingehenden Anmeldungen erhalten einen reservierten Sitzplatz. Akkreditierungs- bzw. Anmeldebeginn ist Montag, **der 19.10.2026, 12:00 Uhr**. Zuvor eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. An jeden der sich anmeldenden Medienvertreter wird nur jeweils ein Platz vergeben; d.h. jede Anstalt, jeder Sender, jede Redaktion, jede Agentur bzw. jeder Journalist erhält zunächst nur einen Platz. Die Information über die Sitzplatzvergabe erfolgt durch die Pressestelle des Landgerichts Potsdam.

2.

Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall. Im Übrigen gelten nachfolgende besondere Anordnungen:

a)

Aufnahmen vor Aufruf der Sache sind nur in Absprache mit dem Pressesprecher gestattet.

b)

Aufnahmen nach Aufruf der Sache sind bis zu einem entsprechenden Zeichen der Vorsitzenden gestattet.

c)

Wegen der engen räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen im Sitzungssaal 013 und im Bereich der Kontrollstelle aufhalten, werden dort an allen Sitzungstagen nur zwei Kamerateams und zwei Pressefotografen zugelassen (sog. Poollösung); namentlich jeweils ein Team einer Öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt sowie eines Privatsenders, bestehend aus je einem Kameramann/einer Kamerafrau und bis zu zwei Begleitern sowie zwei Fotografen, darunter zumindest ein Fotograf/eine Fotografin einer Presseagentur. Die daraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

d)

Sollten mehr öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten und/oder Privatsender bzw. Fotografen interessiert sein, so haben sich die Medienvertreter darauf zu einigen, von wem die Film- und Fotoaufnahmen gefertigt werden sollen („Poolführer“). Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen und Mitbewerbern umgehend kostenlos zu überspielen oder anderweitig zu Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Absprachen obliegen im Einzelnen den interessierten Anstalten, Sendern, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

e)

Gerichtszeichner sind auf Antrag und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden zum Sitzungssaal zugelassen.

3.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Potsdam, den 09.10.2026
Landgericht, Jugendkammer als Jugendschutzkammer

Die Vorsitzende

Müller
Vorsitzende Richterin am Landgericht